lungsverhältnisse (§ 30 Hv.O; § 36 BBiG)
M.t Vorlingt vonder, i Austerligungen dieses abgeschlossen: Irages wird die Entragent in Jus Verzeichnis der Beru
bilde agsverhältnisse der Handwerfallammer beantragt.

Ausbildungsvertragsnummer: Berutsausbildungsvertrag (gemäß BBiG) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)¹ und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)1 Firma / Betrieb Name, Vorname Straße, Hausnumme Straße, Hausnummer PLZ Telefon / Fax Telefon / Fax / E-Mail (freiwillige Angabe) E-Mail Geburtsdatum Geburtsort (freiwillige Angabe) Staatsangehörigkeit verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname Ausbildungsstätte², wenn vom Betriebssitz abweichend: gesetzliche(r) Vertreter (Eltern / Betreuer): Name, Vorname Straße, Hausnummer Straße, Hausnummer PLZ Ort Telefon wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf: (ggf. mit Fachrichtung/ Schwerpunkt/etc.) nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. (A) Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 31/2 Jahre = 42 Mon. **3 Jahre** = 36 Mon. Diese Ausbildungsdauer verringert sich um _ Monate. Grund (vorherige Berufsausbildung als): Grund (berufliche Vorbildung in): Grund (Schulabschluss etc.): (Nachweise in Kopien beifügen: z. B.: Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahr, andere Ausbildungszeugnisse) Somit dauert die Ausbildung tatsächlich vom (Beginn) bis (Ende) B Die Probezeit beträgt 1 Monat oder 2 Monate oder 3 Monate oder 4 Monate. (C)Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _ _ Std., die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt (D)Der Ausbildende zahlt dem Lehrling eine angemessene Vergütung (§5). Sie beträgt zurzeit monatlich brutto: 1. Ausbildungsjahr 2. Ausbildungsjahr 3. Ausbildungsjahr 4. Ausbildungsjahr (E) Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf: Werk- oder Arbeitstage im Jahre (F) Sonstige Vereinbarungen (siehe §11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, etc.: Die vorstehenden sowie die "weiteren Vertragsbestimmungen" (§§1–11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Ort, Datum: Lehrling (Auszubildender): Ausbildungsbetrieb (Ausbildender): Gesetzlicher Vertreter:

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Handwerkskammer

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen. HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß §28 HwO und §34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A1)

Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBIG vorsieht.

2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

Pauer und Prohezeit (siehe A) und B¹¹

erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden Der Ausbildende verpflichtet sich, 1. Ausbildungenicht

1. Ausbildungsziel dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufs-ausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2 Aushilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

3. Ausbildungsordnung dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-stätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

damit stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen.

dungstrabsfammen ausernatio der Ausbildungsstatte anzunatien und treizusteilen.

6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der
für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße
Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind

8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

 Ärztliche Untersuchungen sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der
Vertragsniederschriften zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher
Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Ausbildende (Betrieb).

11. Anmeldung zu Prüfungen

1. Anmeidung zu Prüfungen den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung/Teil 1 der Abschlussprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die be derlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. ühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erfor-

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis

einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

8. Benachrichtigung bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen

Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche
Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer
spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die
Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen
Bestimmungen.

9. Ärztliche Untersuchung

mungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärzt

alvor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

10. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Ausbildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebssitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F¹) oder nach § 11 vereinbart sind gelten, die tariflichen Sätze.

2. Fälligkeit (Höhe siehe D¹)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

3. Sachleistungen Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs 2 BRIG

4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrt-Kosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom

5. Berufskleidung

Wird vom Ausbildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

dem Auszubildenden zur vertrügung gestellt.

6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

o) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er – sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt; – aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

\$ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit (siehe C¹)

Bei noch nicht 10 1-1

Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½, Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere. Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

2. Urlaub (siehe E¹)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

 Kündigung während der Probezeit
 Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

aufgeber oder sier in Falle 3. Form der Kündigung Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

4. Unwirksamkeit einer Kundigung Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt. 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

S. Schadenersatz bei Vorzeitiger Beendigung Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird. 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

\$ 8 Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als

§ 11 Sonstige Vereinbarungen Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F1 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei

¹ Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite